

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 70.

Dienstag den 27. März 1866.

## Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 9. März 1866.

1. Das den Joseph Winter und Emanuel Hofkeller, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Art von Aufsätzen auf Gasbrennern, unterm 6. März 1854 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dreizehnten Jahres.

2. Das dem J. Johann Nader, auf eine Verbesserung der Methode, um mittelst besonders konstruierter Filterständer alkoholhaltige Flüssigkeiten mit ätherischen Oelen und Essenzen zu imprägniren, unterm 11. Februar 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

3. Das dem Louis Henberger, auf eine Verbesserung der Bruchbänder, unterm 6. April 1864 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des dritten Jahres.

4. Das den S. Menans und Komp., auf eine Verbesserung der Maschinen zur Fabrication der Nägel, Stifte u. dgl., unterm 14. Februar 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

5. Das den Alfred Johann Baptist Peter Thierry fils, auf die Erfindung von Rauchverzehreru, dann Vor- und Ueberheizeru des Dampfes, unterm 24. Februar 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

Das Handelsministerium hat die Anzeige, daß Louis Pierre Mongruel das ihm unterm 16. April 1865 auf die Erfindung eines verbesserten Apparates zum Imprägniren der Luft mit geeigneten brennbaren Flüssigkeiten, welche Luft statt des gewöhnlichen Leuchtgases zur Beleuchtung verwendbar sei, ertheilte Privilegium auf Grundlage der notariell legalisirten Erklärung, ddo. Wien 7. Dezember 1865, mit der Einschränkung des Ausübungsrechtes ausschließlich auf das Königreich Böhmen, an Eduard Leopold Halla, Architekten in Prag, übertragen habe, zur Kenntniß genommen und die Registrirung dieser theilweisen Uebertragung veranlaßt.

Wien am 24. Februar 1866.

(77—3)

Nr. 2489.

## Kundmachung.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung der Prämien und Medaillen für gute Zucht und Pflege der Pferde wird hiermit kundgemacht, daß bei der für das Jahr 1866 in Krain statthabenden diesfälligen Vertheilung zehn Prämien mit zusammen 48 kaiserlichen Dukaten, und zwar:

Ein Prämium mit 10 Dukaten für die preiswürdigste Mutterstute mit einem Saugfohlen;

Fünf Prämien mit je 4 Dukaten für die zunächst preiswürdigsten Mutterstuten mit Saugfohlen;

Ein Prämium mit 8 Dukaten für jene dreijährige Stute, welche die vorzüglichste Zuchtfähigkeit verspricht;

Ein Prämium mit 4 Dukaten für die zunächst preiswürdige dreijährige Stute, und

Zwei Prämien mit je 3 Dukaten für noch weiters preiswürdige dreijährige Stuten — ausgegeben, dann, daß silberne Medaillen „für gute Zucht und Pflege der Pferde“ sowohl an die Eigenthümer der prämiirten Stuten als auch an jene Pferdezüchter, deren Stuten zwar ebenfalls preiswürdig befunden, jedoch wegen Unzulänglichkeit der Prämien mit solchen nicht theilhaftig worden sind, werden erfolgt werden.

Konkurrenzfähig sind:

- Mutterstuten von ihrem vierten bis zum siebenten Lebensjahre mit gelungenen Saugfohlen, wenn die Stuten gut gepflegt, gesund und kräftig sind und wenn sie die Eigenschaft einer guten Zucht besitzen, dann
- dreijährige Stuten, welche eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen und durch Verwendung zum Zuge noch nicht sichtbar verdorben worden sind.

Die Eigenthümer der um Zuchtprämien konkurrirenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt dem Saugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war, oder aber, daß die vorgeführte dreijährige Stute von einer zur Zeit der Geburt ihnen gehörigen Stute geboren und von ihnen aufgezogen worden ist.

Eine mit einem Zuchtprämium bereits theilhaftige Mutterstute kann bis zum 7. Lebensjahre noch um ein zweites Zuchtprämium konkurriren, wenn sie in einem der ersten Prämiiirung nachfolgenden Jahre wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgeführt wird.

Mutterstuten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Konkurrenz ausgeschlossen.

Ebenso können dreijährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft ein Zuchtprämium erhalten haben, als Mutterstuten noch zweimal prämiirt werden.

Die Preiswürdigkeit der Stuten wird mit Rücksicht auf den höheren oder niederen Stand, in welchem sich die Landespferdezucht in der Umgebung der Konkursstation wirklich befindet, beurtheilt. Stuten, welche offenbare Spuren verwaorloster Pflege zeigen, werden nicht prämiirt.

Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit, so wie die Zuerkennung der Prämien und Medaillen erfolgt in der Konkursstation durch eine hiezu abgeordnete politisch-militärische Kommission, und es werden die Prämien gegen gestempelte Quittungen und die Medaillen gegen Empfangscheine sogleich am Konkursplatze ausgefolgt.

Für das Jahr 1866 wird Adelsberg als Konkursstation bestimmt, woselbst am 16. August um 9 Uhr Vormittags die kommissionelle Besichtigung der vorgeführten Pferde beginnen wird.

Laibach, am 12. März 1866.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain.

Eduard Freiherr v. Bach m. p.  
I. I. Statthalter.

(84)

Nr. 2814.

## Kundmachung.

Der mähr. Landesausschuß findet für die Verfassung eines in einer der Landesprachen populär geschriebenen Lehrbuches für Ertheilung des landwirtschaftlichen Unterrichtes an den Lehrerbildungsanstalten, welches Buch zugleich dem Lehrer an der Volks- und Wiederholungsschule als Leitfaden bei Ertheilung des landwirtschaftlichen Unterrichtes in dieser Schule zu dienen und womöglich die nöthigen Zeichnungen und Illustrationen zu enthalten hätte, eine Prämie von Sechshundert Gulden ö. W. zu bewilligen.

Der mähr. Landesausschuß ladet hiemit alle Jene, welche für obigen Zweck in Bewerbung treten wollen, ein, die Manuskripte bis Ende Dezember 1866 dem mähr. Landesausschuße einzusenden.

Brünn, am 3. März 1866.

Vom mährischen Landes-Ausschuße.

# Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 70.

(723—1)

Nr. 1698.

## Dritte exekutive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem Edikte vom 22. Dezember 1865, Z. 5000, in der Exekutionssache des Mathias Nagode von Planina gegen Bartelma Mele von Zirkuz plo. 86 fl. 86 kr. c. s. c. wird bekannt gemacht, daß auch zu der zweiten Realfeilbietungstagsatzung am 16. März l. J. kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb am

13. April 1866,

zur dritten Feilbietungstagsatzung geschritten werden wird.

Planina, am 17. März 1866.

(725—1)

Nr. 1441.

## Dritte exekutive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem Edikte vom 30. Dezember 1865, Z. 5141, in der Exekutionssache des Herrn Jakob Blazou gegen Anton Gaspari plo. 925 fl. c. s. c. bekannt gemacht, daß zu der ersten Realfeilbietungstagsatzung am 6. März d. J. kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb es bei den auf den

6. April und

11. Mai 1866

anberaumten Tagsatzungen zu verbleiben hat

Planina, am 11. März 1866.

(724—1)

Nr. 1697.

## Dritte exekutive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird mit Bezug auf das Edikt vom 23. Dezember 1865, Z. 5082, in der Exekutionssache des Herrn Mathias Wolfinger von Planina gegen Jakob Rudolf von Brod plo. 300 fl. c. s. c. bekannt gemacht, daß auch zu der zweiten Realfeilbietungstagsatzung am 16. März d. J. kein Kauflustiger erschienen ist und daß deshalb am

3. April l. J.

zur dritten Feilbietungstagsatzung geschritten werden wird.

Planina, am 17. März 1866.

(726—1)

Nr. 1639.

## Dritte exek. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem Edikte vom 12. Dezember 1865, Z. 4884, in der Exekutionssache des Herrn Mathias Wolfinger in Planina gegen Georg Junč von Adelsberg plo. 57 fl. c. s. c. bekannt gemacht, daß zu der zweiten Realfeilbietungstagsatzung am 13. März l. J. kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb am

10. April 1866,

zur dritten Feilbietung geschritten werden wird.

Planina, am 13. März. 1866.

(713—1)

Nr. 462.

## Bekanntmachung.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Ratschach in Krain wird mit Bezug auf das Edikt des k. k. Landesgerichtes in Laibach vom 25. November 1865, Z. 6288, bekannt gemacht, daß die dritte Feilbietung der in die Friedrich Woll'sche Konkursmasse gehörigen landtäschlichen Güter Ratschach und Scharfenberg in Krain sammt den dazu gehörigen Enzlen und Gerechtsamen am

9. Mai 1866,

Vormittag 9 Uhr (und nicht am 9 April wie es ursprünglich bestimmt wurde), hier in Ratschach vorgenommen werden wird, wobei diese auf 145671 fl. 30 kr. geschätzten Güter auch unter ihrem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

k. k. Bezirksamt Ratschach als Gericht, am 15. März 1866.

(655—1)

Nr. 1221.

## Dritte exekutive Feilbietung.

Mit Bezug auf die diesgerichtlichen Edikte vom 12. November 1865, Z. 5376, und 9. Februar 1866, Z. 724, wird bekannt gegeben, daß bei resultatloser erster und zweiter Feilbietung am

13. April 1866,

früh 9 Uhr, zur dritten Feilbietung der in der Exekutionssache des Lorenz Mikusch, Zessionär des Anton Orel von Laibach, gegen Franz Lamprecht von St. Veit in die Exekution gezogenen, dem Bestern gehörigen, auf 255 fl. ö. W. bewerteten Realitäten mit dem vorigen Anhange geschritten wird.

k. k. Bezirksamt Wippach als Gericht, am 9. März 1866.

(699—2)

Nr. 1570.

## Veräußerung

von

Waaren- und Einrichtungsstücken.

Vom k. k. Bezirksamte Stein als Gericht wird bekannt gemacht:

Es habe das hohe k. k. Landesgericht Laibach in die Veräußerung sämtlicher in die Konkursmasse der Eheleute Gustav und Josefa Kronabethvogel von Stein gehörigen Waaren- und Einrichtungsstücke gewilliget, zu welchem Ende die zwei Feilbietungstagsatzungen auf den

3. und 10. April l. J.,

jedesmal früh 9 bis Nachmittag 3 Uhr, mit dem Besatze angeordnet werden, daß diejenigen Waaren und Effekten, die allenfalls dem Vererber unterliegen, bei der zweiten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 8. März 1866.